

SATZUNG

des Vereins

Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e.V.

Fassung vom 10.07.2021

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e.V.“ (Kurzform: Lebenshilfe Niedersachsen)
- (2) Er hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung, des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen, der Aus- und Fortbildung sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten dieser Zwecke.

Der Verein soll alle Maßnahmen und Einrichtungen anregen, fördern oder selbst durchführen, die eine wirksame Hilfe für Menschen insbesondere mit geistiger Behinderung aller Altersstufen bedeuten.

- (2) Zur Verwirklichung dieses Zweckes, hat der Landesverband seinen Mitgliedern bei der Schaffung, dem Betrieb und der Unterhaltung ihrer Einrichtungen sowie bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen wirksame Hilfe zu leisten.
- (3) Zu den Aufgaben des Landesverbandes gehören die Schaffung und der Betrieb von Einrichtungen für die Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Vermittlung von Kenntnissen in sozialen Berufen sowie die Durchführung von Bildungsangeboten für Menschen mit Behinderung, Eltern, Angehörige, Freunde und Förderer.
- (4) Der Landesverband kann Lebenshilfe-Mitglieder (juristische und natürliche Personen) in sozial- und behindertenrechtlichen Angelegenheiten beraten und – insbesondere zur Durchsetzung von Ansprüchen vor den Sozialgerichten – vertreten.

- (5) Aufgabe des Landesverbandes ist weiterhin, das Verständnis für die besonderen Probleme der Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit ständig zu verbessern. Dabei sind alle geeignet erscheinenden Mittel einzusetzen.
- (6) Der Landesverband ist bestrebt, mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung zusammenzuarbeiten.
- (7) Das Grundsatzprogramm der „Bundesvereinigung LEBENSHILFE e.V.“ in seiner jeweils gültigen Fassung ist Grundlage für das Wirken und Handeln des Landesverbandes und seiner Mitglieder.

Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung „LEBENSHILFE e.V.“ und des „Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V.“.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden
 1. im Vereinsregister eingetragene Orts- und Kreisvereinigungen, die ihren Sitz im Lande Niedersachsen haben, die nach ihrer Satzung der Teilhabe und Eingliederung von Menschen insbesondere mit geistiger Behinderung dienen, das Grundsatzprogramm der „Bundesvereinigung LEBENSHILFE e.V.“ in seiner jeweils gültigen Fassung als Grundlage für ihr Wirken und Handeln anerkennen und als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind.
 2. eigenständige Träger von Einrichtungen und Diensten (juristische Personen), an denen Mitglieder nach Nr. 1 beteiligt sind, sofern sie gemeinnützig sind und dem in § 2 Abs. 1 und Abs. 7 festgelegten Zweck als Grundlage für ihr Wirken und Handeln anerkennen.

3. Rechtsfähige Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts, sofern diese nach ihrer Satzung oder ihrer sonstigen Verfassung ausschließlich die steuerbegünstigten Zwecke von Mitgliedern nach Ziffern 1 und 2 fördern oder ausschließlich die steuerbegünstigte Zwecke von solchen Körperschaften und Einrichtungen fördern, die nach Ziffern 1 und 2 Mitglied werden können.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Aufnahmegesuch, über das der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
1. durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 2. durch Austrittserklärung
 3. durch Ausschluss
 4. bei bestehenden Mitgliedschaften nach § 4, Abs. 1, Nr. 1 durch Formwechsel nach dem Umwandlungsgesetz (§§ 190 ff. UmwG) automatisch.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen vereinsschädigenden Verhaltens erfolgen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist mit Begründung dem Mitglied im Wege der Postzustellung mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch zulässig, der keine aufschiebende Wirkung hat. Der Einspruch ist von dem betroffenen Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand einzulegen.

Hilft dieser dem Einspruch nicht ab, hat er ihn der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht der Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

- (4) Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Landesverbandes einzusetzen.
- (5) Alle natürlichen und juristischen Personen, die die Mitgliedschaft in einer ordentlichen Mitgliedsvereinigung erwerben, betrachtet der Landesverband als mittelbare Mitglieder. Mittelbare Mitglieder können ihre Rechte und Pflichten nur innerhalb der Vereinigung wahrnehmen, durch die sie die Mitgliedschaft des Landesverbandes erworben haben.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder gem. §4 zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand bestehend aus
 - a. geschäftsführendem Vorstand und
 - b. erweitertem Vorstand
 3. der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin, sofern der Vorstand ihn/sie bestellt.
- (2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin kann vom Vorstand als besonderer Vertreter/besondere Vertreterin gemäß § 30 BGB bestellt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von wenigsten einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3a) Der geschäftsführende Vorstand kann bestimmen, dass der erweiterte Vorstand und die Mitglieder an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der geschäftsführende Vorstand kann die Bild- und Tonübertragung der Versammlung zulassen.
- (4) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Der Mitgliederversammlung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht vorzulegen. Sie beschließt die Entlastung des Vorstandes sowie die Entlastung der Geschäftsführung, soweit diese bestellt ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- a. Wahl des Vorstandes,
- b. den Haushaltsplan des Vereins,
- c. Festsetzung und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- d. Satzungsänderungen,
- e. Auflösung des Vereins,
- f. Einsprüche gegen Ausschluss aus dem Landesverband,

- g. Vorlagen des Vorstands und über Anträge von Mitgliedern, die spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes eingegangen sind. Diese Anträge sind den Mitgliedern unverzüglich schriftlich zu übersenden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme dieser Anträge vor Eintritt in die Tagesordnung. Über weitere Angelegenheiten kann verhandelt, jedoch nicht beschlossen werden.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe kann nur durch eine Bevollmächtigte / einen Bevollmächtigten der Mitgliedsorganisation erfolgen. Die schriftliche Vertretungsvollmacht ist nachzuweisen.
- (7) Eine Stimmvertretung ist nur mit der Maßgabe zulässig, dass sich ein Mitglied, das an der Mitgliederversammlung nicht teilnimmt, durch ein anderes Mitglied vertreten lassen kann. Ein Mitglied kann nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter, geleitet.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen und der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Vorsitzende / Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).
- (3) Der geschäftsführende Vorstand benötigt im Innenverhältnis für folgende Erklärungen und Rechtsgeschäfte die vorherige Zustimmung des erweiterten Vorstandes:
1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 2. Abschluss, Beendigung oder erhebliche Änderung von Miet- und Pachtverträgen, welche den Verein länger als fünf Jahre binden und ein monatliches Entgelt von mehr als € 5.000 im Einzelfall vorsehen.
 3. Abschluss, Beendigung oder erhebliche Änderung von Miet- und Pachtverträgen, welche ein monatliches Entgelt von mehr als € 20.000 Euro im Einzelfall vorsehen.

4. Gewährung von Darlehen aller Art, soweit sie € 10.000 im Einzelfall überschreiten. Dies gilt nicht für Bankeinlagen bei einem in Deutschland zugelassenen Kreditinstitut.
 5. Aufnahme von Darlehen aller Art, soweit sie € 50.000 im Einzelfall überschreiten.
 6. Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Verpflichtungen sowie Vornahme von Wechselgeschäften außerhalb des normalen Geschäftsverkehrs mit Kunden.
 7. Erteilung und Widerruf von Vollmachten für den Verein
 8. Gründung und Erwerb von Unternehmen sowie Beteiligungen an Unternehmen einschließlich der Beendigung des Beteiligungsverhältnisses.
 9. Finanzanlagen jeder Art außerhalb einer Anlagerichtlinie, soweit sie ein höheres Risiko aufweisen als Einlagen bei einem deutschen Kreditinstitut.
- (4) Für folgende Geschäftsführungsmaßnahmen benötigt der geschäftsführende Vorstand die vorherige Zustimmung des erweiterten Vorstandes:
1. Aufnahme und Aufgabe von wesentlichen Tätigkeitsbereichen einschließlich wesentlicher Änderungen
 2. Erstellung und Beschluss eines jährlichen Investitions- und Wirtschaftsplanes
 3. Aufstellung und Beschluss einer Anlagerichtlinie für Finanzanlagen
 4. Einführung eines Compliance-Management-Systems
 5. Beitragsermäßigungen oder den Erlass von Beiträgen
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die er mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (6) Der erweiterte Vorstand besteht aus
- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) einem Beisitzer. Sofern der geschäftsführende Vorstand eine/mehrere Personen vorschlägt, ist dieser Beisitzer aus diesem Kreis zu wählen.
 - c) bis zu acht Beisitzern, die aus den durch Wahl hervorgegangenen Vorschlägen der Mitglieder aus den einzelnen Regionalkonferenzen zu wählen sind. Aus jeder Regionalkonferenz sind bis zu zwei Vertreter vorzuschlagen.

Die Wahlen in den Regionalkonferenzen finden gemäß § 11 dieser Satzung entsprechend der Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung statt.

- d) bis zu zwei vom Beirat der Selbstvertreter vorgeschlagenen Mitgliedern des Beirats der Selbstvertreter sowie bis zu zwei vom Beirat Eltern und Angehörige vorgeschlagenen Mitgliedern des Beirats Eltern und Angehörige. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (7) Sonstige Vorgaben für den Vorstand:
- a) Der Vorstand hat Interessenskonflikte zu vermeiden. Sofern sie dennoch bestehen, sind sie gegenüber dem erweiterten Vorstand offen zu legen. Dies gilt in besonderer Weise für Interessenskonflikte in Verhältnissen, die mit Finanzflüssen oder Abhängigkeiten verknüpft sind, z.B. mit Kunden und Mitgliedern, mit Lieferanten und Geschäftspartnern, Kredit- und Zuwendungsgebern, Leistungsträgern, Aufsichtsbehörden sowie in Arbeits- und Betreuungsverhältnissen.
- b) Mitglieder des erweiterten Vorstandes dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern, sich versprechen lassen oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Für die Annahme und Gewährung geringwertiger Aufmerksamkeiten im Rahmen üblicher Gepflogenheiten gilt eine vom erweiterten Vorstand zu beschließende Regelung.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der/Die Vorsitzende, seine Stellvertreter/innen und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin werden einzeln gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können einzeln oder gemeinsam gewählt werden.
- (9) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (10) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen. Dabei sind Abs. 1 und 6 zu berücksichtigen.
- (11) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Aufwendungen und Auslagen im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit werden erstattet.
- (12) Satzungsänderungen, die von Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand vornehmen.

§ 9 Vorstandssitzungen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf, in der Regel einmal im Quartal.
- (2) Der erweiterte Vorstand tagt in der Regel einmal im Quartal.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

- (4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5)
- (6) In Eilfällen kann die Beschlussfassung schriftlich oder fernmündlich erfolgen. § 7 Abs. 3a gilt sinngemäß.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführenden zu unterschreiben.
- (8) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.

§ 10 Beiräte

- (1) Der erweiterte Vorstand beruft einen Beirat der Selbstvertreter sowie einen Beirat Eltern und Angehörige. Die Dauer der Berufung orientiert sich an der Amtszeit des Vorstands nach § 8 Abs. 8
- (2) Bei der Zusammensetzung sollen die verschiedenen Regionen gemäß §12 dieser Satzung berücksichtigt werden.
- (3) Die Beiräte Selbstvertreter und Eltern und Angehörige besitzen jeweils ein Initiativrecht zur Themensetzung gegenüber dem Vorstand. Über die jeweilige Vertretung des Beirats im Vorstand können Themen zur Beratung und Befassung benannt werden.
- (4) Der erweiterte Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Beiräte erlassen, die er mit einfacher Mehrheit beschließt

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der erweiterte Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Fachausschüsse einrichten und deren Mitglieder berufen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Fachausschüsse entspricht der Amtszeit des Vorstandes.

§ 12 Regionalkonferenzen

- (1) Regionalkonferenzen sind regelmäßig mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Regionalkonferenzen entscheiden über die Vorschläge für die Wahl der Beisitzer (§ 8 Abs. 6).
- (3) Der erweiterte Vorstand bestimmt Anzahl und Zuschnitt der Regionalkonferenzen und weist die Mitglieder je einer Regionalkonferenz zu.

§ 13 Geschäftsführer/in

- (1) Zur Wahrung der laufenden Geschäfte kann der erweiterte Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer / eine hauptamtliche Geschäftsführerin bestellen.
- (2) Dieser/diese leitet die Geschäftsstelle und ist berechtigt, an den Sitzungen sowohl des geschäftsführenden als auch des erweiterten Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit nicht das Geschäftsführer-/Geschäftsführerinnenverhältnis selbst unmittelbar Gegenstand einer Vorstandssitzung ist oder der geschäftsführende oder erweiterte Vorstand im Einzelfall anderes bestimmt.
- (3) Die Vertretungsmacht richtet sich nach der erteilten Vollmacht. Wird der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin zum besonderen Vertreter/zur besonderen Vertreterin nach § 30 BGB bestellt, erstreckt sich die Vertretungsmacht auf alle Rechtsgeschäfte in Zusammenhang mit dem Vereinszweck gemäß § 2 und auf Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt sowie alle Verwaltungsgeschäfte. Ausdrücklich ausgenommen sind die Aufnahme von Darlehen sowie der Kauf und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden. Hierzu ist im Einzelfall ein separater Vorstandsbeschluss mit zusätzlicher Einzelvollmacht notwendig.
- (4) Die Kompetenzen der Geschäftsführung im Einzelnen werden in einer vom erweiterten Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.
- (5) § 8 (7) gilt entsprechend.

§ 14 Jahresabschluss

- (1) Der Verein führt Bücher analog §§ 238-241 HGB.
- (2) Der Verein stellt einen Jahresabschluss und einen Lagebericht analog den Vorschriften für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§ 41 – 42a GmbHG) i.V.m. der Stellungnahme zu Rechnungslegung des Instituts der Wirtschaftsprüfer: Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14), in der jeweils geltenden Fassung, auf.
- (3) Der Jahresabschluss ist durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der erweiterte Vorstand wählt den Abschlussprüfer. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Für den Beschluss, die Satzung in den §§ 1, 2 Abs. 1 3, 7 Abs. 5f sowie § 14 zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse können nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und/oder an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. und/oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zweck der Förderung der Hilfe für behinderte Menschen zu verwenden hat/haben.

Hannover, 07.07.2021 / D03.3/2021/Entwurf Satzung Stand 10.07.2021

Franz Haverkamp, Vorsitzender

Peter Welminski, stellv. Vorsitzender